Satzung des "Evangelischen Schulverein's Auerbach"

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Evangelischer Schulverein Auerbach".
- (2) Er hat den Sitz in Auerbach/Vogtland.
- (3) Er soll in das Vereinsregister im Amtsgericht Auerbach eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr mit Beginn am 01.08. und Ende am 31.07., abweichend zum Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volksbildung sowie der Kinderund Jugendhilfe, basierend auf dem christlichen Menschenbild.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und den Betrieb der Evangelischen Grundschule Göltzschtal.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung von 1977 (§§51ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins zufließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, wenn er durch den Beitritt wesentliche Vereinsinteressen gefährdet sieht. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Sie ist innerhalb 2 Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein, seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung oder
- d) durch Auflösung (bei juristischen Personen).
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand,
- a) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung festgesetzter Beiträge oder Umlagen im Rückstand ist und nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind,
- b) wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Beschwerde. Durch die Beschwerde wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt. Die Beschwerde muss binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Organe können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

- (4) Die Organe können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Grundschule ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter jeweils zu zweit vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- e) die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) die Beschlussfassung über Beschwerden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist dann gegeben, wenn die Mitgliederversammlung gemäß §10 (4) der Satzung einberufen wurde.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt. Diese muss mindestens die Beschlüsse der Versammlung enthalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine ¾ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung

Außer durch einen Auflösungsbeschluss erfolgt die Auflösung des Vereins bei Schließung der Evangelischen Grundschule Göltzschtal durch eine ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Schulstiftung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- a) Im Falle eines Auflösungsbeschlusses soll das Vermögen für die Zwecke im Sinne des §2 der Satzung verwendet werden.
- b) Bei Schließung der Evangelischen Grundschule Göltzschtal soll das Vermögen für Stiftungszwecke verwendet werden.

Vorstehende Satzung wurde am 21.09.2018 in Auerbach von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Evangelischer Schulverein Auerbach, gez.:

1. Vorsitzende

Ralph Schöne

stellvertretender Vorsitzender

Sandra Görner

Kassenwart

Sandra Bartsch

Beisitzer

Mandy Schöne-Hübschmann

Beisitzer

Diana Hübschmann

Beisitzer

Andreas Speck

Beisitzer